

Die Ausgestaltung von Ordnungsstraftatbeständen im Zusammenhang mit der Leitung bestimmter gesellschaftlicher Prozesse und Bereiche bringt für die Organe des Staatsapparates, ihre Leiter und Mitarbeiter die Notwendigkeit mit sich, sich ständig einen Überblick über die in ihrem Verantwortungsbereich geltenden Ordnungsstraftatbestimmungen zu verschaffen. Die einheitliche Gestaltung der Ordnungsstraftatbestimmungen für die gesamte DDR durch zentrale Staatsorgane schließt eine selbständige Festlegung territorial begrenzter Ordnungsstraftatbestimmungen durch die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte weitgehend aus. *örtliche Volksvertretungen und ihre Räte sind lediglich befugt, innerhalb ihres Verantwortungsbereiches durch Beschlüsse die Rechtspflichten näher zu bestimmen, für deren Verletzung Ordnungsstrafmaß nahmen in den Ordnungsstraftatbestimmungen vorgesehen sind.* Das kann gemäß § 3 Abs. 3 OWG aber nur dann erfolgen, wenn es in zentralen Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen ist. Es handelt sich dabei meist um die Organisation und Regelung solcher gesellschaftlichen Prozesse, die nur unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedingungen konkret gestaltet werden können. Die zentralen Ordnungsstraftatbestimmungen weisen in solchen Fällen lediglich aus, nach welchen allgemeinen Grundsätzen die örtlichen Volksvertretungen oder ihre Räte durch entsprechende Beschlüsse die Rechtspflichten ausgestalten können, bei deren Nichtbeachtung die zentral festgelegten Ordnungsstraftatmaßnahmen angewandt werden.

In welchem Umfang die örtlichen Volksvertretungen oder ihre Räte befugt sind, derartige Rechtspflichten in Beschlüssen näher zu bestimmen, ergibt sich aus den zentralen Rechtsvorschriften, die die jeweiligen gesellschaftlichen Prozesse und Bereiche allgemeinverbindlich regeln.

Eine solche ausdrückliche Ermächtigung für die örtlichen Volksvertretungen in Städten und Gemeinden, Rechtspflichten näher zu bezeichnen, bei deren Verletzung Ordnungsstraftatmaßnahmen angewandt werden können, enthält § 16 Abs. 1 der 3. DVO zum Landeskulturgesetz vom 14.5.1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 339) i. V. m. § 4 Abs. 2 des Landeskulturgesetzes. Danach ist es zulässig, Anliegerpflichten für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze näher zu bestimmen. Für Zuwiderhandlungen gegen diese Regelungen können die in § 16 Abs. 1 der 3. DVO genannten Ordnungsstraftatmaßnahmen angewandt werden.

Ein anderes Beispiel für die Ermächtigung zur näheren Ausgestaltung von Rechtspflichten ist § 18 OWVO. Danach begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer vorsätzlich als Leiter oder Inhaber eines Einzelhandelsgeschäftes, einer Gaststätte oder einer Dienstleistungseinrichtung für die Bevölkerung die von den örtlichen Organen festgelegten Öffnungszeiten nicht einhält. Die Räte der Städte und Gemeinden regeln die Öffnungszeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen der Bevölkerung durch Beschluß. Die Öffnungszeiten können unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich z. B. um eine Landgemeinde oder eine Großstadt handelt.

Die Räte der Bezirke und Kreise können Rechtspflichten auch in den nach §24 des Wassergesetzes festgelegten Nutzungsbeschränkungen näher bestimmen, um so die Standorte für die in den langfristigen Plänen festgelegten Talsperren und Rückhaltebecken zu sichern. Wer einer solchen durch Beschluß festgelegten Nutzungsbeschränkung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, begeht nach § 45 Abs. 1 des Wassergesetzes eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden kann.

*Eine generelle Befugnis für die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte, Rechtspflichten festzulegen, deren Verletzung zu ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit*